



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 15/3162

Der Landtag hat den Gesetzentwurf zur Änderung des Rundfunkgesetzes durch Plenarbeschluss vom 21. Januar 2004 federführend an den Innen- und Rechtsausschuss und mitberatend an den Wirtschaftsausschuss überwiesen.

Beide Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf in mehreren Sitzungen, zuletzt in einer gemeinsamen Sitzung am 15. September 2004, befasst.

Der federführende Ausschuss hat eine schriftliche und eine mündliche Anhörung durchgeführt und sich neben dem Thema Absicherung der landesweiten Fensterprogramme auch mit der Frage der Einführung eines Gütesiegels für Digitaldecoder befasst.

Mit Mehrheit hat der beteiligte Wirtschaftsausschuss die Empfehlung ausgesprochen, den Gesetzentwurf dem Landtag in geänderter Fassung zur Annahme zu empfehlen.

Der Innen- und Rechtsausschuss empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU, die Nummern 2, 3 a) bb) und 3 b) des Artikel 1 des geänderten Gesetzentwurfs in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Einstimmig empfiehlt er dem Landtag die übrigen Nummern des Artikel 1 sowie den Artikel 2 in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung zur Annahme. Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Monika Schwalm
Vorsitzende

Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf

Artikel 1 Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Das Rundfunkgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesrundfunkgesetz – LRG) vom 7. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 138) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In die Bewertung wird einbezogen, in welchem Umfang die Gestaltung, die Produktion und die studiotekhnische Abwicklung eines vorgesehenen oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages oder nach § 15 Abs. 3 dieses Gesetzes vorzusehenden Fensterprogramms den authentischen Schleswig-Holstein-Bezug gewährleisten“.

2. In § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Veranstalter der beiden reichweitenstärksten bundesweiten Vollprogramme im Fernsehen, die in Schleswig-Holstein über terrestrische Frequenzen verbreitet werden, haben jeweils zur aktuellen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Schleswig-Holstein (Schleswig-Holstein-Bezug) werktätlich außer an Sonnabenden im Vorabendprogramm ein landesweites Fensterprogramm mit einer Dauer von mindestens 30 Minuten einzurichten und dessen Finanzierung sicherzustellen. Der zeitliche Umfang des Schleswig-Holstein-Bezugs darf nicht geringer sein als der zum 1. Juli 2002. Soweit dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann die Landesanstalt hiervon in der Zulassung abweichen. Gestaltung, Produktion und studiotekhnische

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Das Rundfunkgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesrundfunkgesetz – LRG) vom 7. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 138) wird wie folgt geändert:

1. **(entfällt)**

2. In § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Veranstalter der beiden reichweitenstärksten bundesweiten Vollprogramme im Fernsehen, die in Schleswig-Holstein über terrestrische Frequenzen verbreitet werden, haben jeweils zur aktuellen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Schleswig-Holstein (Schleswig-Holstein-Bezug) werktätlich außer an Sonnabenden im Vorabendprogramm ein landesweites Fensterprogramm mit einer Dauer von mindestens 30 Minuten einzurichten und dessen Finanzierung sicherzustellen. Der zeitliche Umfang des Schleswig-Holstein-Bezugs darf nicht geringer sein als der zum 1. Juli 2002. Soweit dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann die Landesanstalt hiervon in der Zulassung abweichen. Gestaltung und Produktion **der Sendebei-**

sche Abwicklung des Fensterprogramms haben den authentischen Schleswig-Holstein-Bezug zu gewährleisten. § 25 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrags und § 15 Abs. 3 bleiben unberührt.“

träge mit Schleswig-Holstein-Bezug müssen in Schleswig-Holstein erfolgen. Die technische Zusammenführung der Beiträge zu einer Sendung muss innerhalb des Gebiets erfolgen, für das das Fensterprogramm bestimmt ist. § 25 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrags und § 15 Abs. 3 bleiben unberührt.“

3. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Beratung der Rundfunkveranstalter, Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie Nutzerinnen und Nutzer von audiovisuellen Angeboten,“

bb) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Förderung der auditiven und audiovisuellen Medienkompetenz; letztere insbesondere durch Maßnahmen zur Entwicklung der Film- und Medienkultur, einschließlich der Förderung von Filmprojekten und Projekten zur Entwicklung des Verständnisses audiovisueller Ausdrucksmittel, insbesondere im Rahmen der kulturellen Filmförderung,“

b) In Absatz 2 werden die Nummer 1 und die Zahl „2.“ gestrichen.

4. § 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Beratung nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4,“

5. § 62 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Die Landesanstalt kann technische Einrichtungen für den Zugang und die Nutzung von audiovisuellen Angeboten prüfen, bewerten, zertifizieren und ein Gütesiegel verleihen. Das Nähere, insbesondere zur Ausgestaltung der Verfahren, der Zertifizierung, der Verleihung des Gütesie-

gels und der damit zusammenhängenden Haftungsfragen sowie der zu entrichtenden Verwaltungsgebühren, wird von der Landesanstalt durch Satzung bestimmt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

unverändert